

wollte er ferner nach Prage vnd endlich nach Austerlitz in Mähren sich wenden. Daselbsten er einen Vetter, welcher ein Doktor, wohnen hette. Als er auch letztlich von hinnen gar wegziehen wollen, ist er vor meiner, des Rektoris, Thüre geritten kommen, gute Nacht gegeben und gebeten, der ganzen Vniversität vor allen ihm erzeugten guten Willen dienstlichen Dank zu sagen, ist auch alsbald darauf zum Thor hinausgeritten.

So viel ist vns von jhme bewußt, vnd haben wir in der eingezogenen Erkundigung daneben weitleuffig vernommen, als wann er in Italia der Religion halben in Gefahr solte kommen sein vnd aus der Kustodien sich gebrochen haben, welches er gegen seine Tischgesellen vorgegeben. Man hat aber dessen keinen Grund. Welches den Herren zum begehrten Bericht wir nicht vorhalten sollen vnd seind, denselben angenehme Dienste zu erzeugen, jeder Zeit willig vnd geflissen. Datum 27. Maii 1608. Der Herren allezeit dienstwillige Rector, Magistri vnd Doctores der Vniversität zu Wittenberg.“

Diese Auskunft der Leucorea über Franco ist nicht nur an und für sich interessant, sie bringt uns den Wilnaer Märtyrer auch etwas näher, läßt uns vor allem einen tiefen Blick in die Zwiespältigkeit seines Wesens tun. Zu Litauen führte er ein stilles Leben; als aber Chrzostowskis Predigt über Daniel 3. den Feuerbrand in seine Seele geworfen, kannte er keine Zurückhaltung mehr, da drängte er sich zum Märtyrertum. Auch in Wittenberg hat er sich „still und eingezogen verhalten“ und ist dann doch wieder durch die Gassen geritten, daß man meinte, „er wäre unter dem Hute nicht recht verwahrt“.

## Ein Schreiben Schleiermachers v. J. 1802 aus Stolp, das Friedrich Wilhelm III. im Interesse der Union entgegentritt

Mitgeteilt und erläutert von Adolf Benrath, Danzig

Das vorzulegende Dokument, das sich im Stettiner Staatsarchiv bei den Akten betr. „Seelsorge der Reformierten zu Tuchel“ unter Nr. 7933 findet, enthält die Antwort auf des Königs Aufforderung vom 6. Juni 1802, der Eingabe der Tucheler Reformierten vom 28. Mai d. J. entsprechend in Tuchel, einer Filiale von Stolp, eine reformierte Predigtstation zu gründen. Es ist ein Bericht des Stolper Presbyteriums, den Schleiermacher eigenhändig formulierte und niederschrieb, und in dem

er sein Sondervotum dem Votum der mitunterzeichnenden Presbyter hinzufügte. Die für sich allein geringfügige Urkunde gewinnt an Wert, wenn man sie erkennt als ein Stück Unionspolitik des jungen Stolper Hofpredigers, mitten aus der Praxis heraus geboren und bedeutsam für die Unionsgutachten Schleiermachers aus Stolp.

Des Großen Kurfürsten Wille bei seiner Übergabe der ehemaligen Stolper Johanniskirche an „ein kleines Häuflein der Reformierten“ ging auf Mitbenutzung derselben durch einen dortigen neuen „Hofprediger“. Die Kirche sollte der Toleranz der beiden evangelischen Konfessionen gegeneinander dienen. Man darf annehmen, daß der junge, eben selbständig gewordene Geistliche im selben ersten Monat, wo er jene königliche Aufforderung beantworten sollte, bereits die „Anmahnung“ des Großen Kurfürsten durchstudiert hatte, welche dort im Kirchenarchiv ihm in die Hände fiel. In ihr wird bei der Anordnung der „Alternation“ zwischen Lutherischen und Reformierten als Überzeugung des Kurfürsten ausgesprochen, daß . . . : „3) Der Unterschied, so unter den Reformierten und Lutherischen annoch in einigen Punkten übrig, den Grund der Seligkeit nicht umstoße oder der Erheblichkeit wäre, daß ein Theil den andern zu verketzern oder zu verdammen, Ursach und Befugnis hätte, und dann 4) dergleichen christliche Einträchtigkeit zu höchst nötiger Vereinbarung der Gemüther . . . dienlich wäre.“ Mußte das nicht gerade wie aus seiner Seele gesprochen ihm erscheinen? Das „Verdammen des andern Theils“ bestand späterhin<sup>1</sup> für Schleiermacher immer im „Ausschließen“ oder „sich von ihm Abschließen“, was einen selber engherzig macht. Dieser Begriff wird aber auch schon in den „Reden“ verpönt, und die Abneigung dagegen ist außerdem in dem Gutachten „Über die Trennung der beiden protestantischen Kirchen“, das 1803 „schon lang im Kopf fertig“ war, ein Hauptgedanke. So mußte der ebenernannte Hofprediger dagegen sein, das Reformiertentum in Tüchel durch Schaffung einer Predigtstation „abzuschließen“.

Es ist wohl nicht zuviel vermutet, daß die zwei Presbyter, die neben Schleiermacher unterzeichnen, einstimmig den Wunsch des Königs für Befehl hielten. Sonst hätte Schleiermacher nicht für sich besonders das Wort zu ergreifen brauchen mit dem: „Uebrigens aber halte ich . . . es für meine Schuldigkeit alleruntertänigst zu bemerken zu geben usw.“ — Natürlich konnte er dabei dem König nicht die Autorität des Großen Kurfürsten entgegenhalten, d. h. in diesem Falle die Tatsache aus der Geschichte der Gemeinde, daß diese eben nicht weiter Propaganda treiben, sondern „mit den sogenannten Lutherischen in guter Verträglichkeit leben“ sollte. Er macht dem König gegenüber praktische Bedenken

1) Vgl. die Predigt „Von dem Verdammen Andersgläubiger in unserm Bekenntnis“ (der Augsburgerischen Konfession), welche so charakteristisch ist für Schleiermachers weitherzigen Kirchenbegriff, wie die ganze Serie der Augustanapredigten überhaupt. Über diese vgl. die Dissertation des Verf.s „Schleiermachers Bekenntnispredigten von 1830“, Königsberg 1917.

geltend. Aber den Presbytern gegenüber wird sich der junge Prediger wahrscheinlich auch auf jene für seine Gemeinde grundlegende Urkunde gestützt haben.

Seine Mahnung, die konfessionelle Getrenntheit ja nicht durch neue Predigtstationen zu mehren, mochte bei den Stolpern, wenn der Gedanke an ein Filial ihr Gemeindebewußtsein hob, nicht viel wirken<sup>1</sup>. Aber vielleicht veranlaßte eben dies Erlebnis, zumal die Debatten über Tuchel sich bis nach Rogate 1803 hinzogen, Schleiermacher dann im Herbst 1803 zur endgültigen Niederschrift seiner Unionsgedanken; bricht er doch in der Vorerinnerung zu seinem Unionsgutachten in die Worte aus: „Was bleibt demjenigen übrig, der nicht befugt ist, in den Verwaltungsbehörden mit seinen Ratschlägen aufzutreten, und der doch vielleicht seinen Ratschlägen irriger Weise einigen Werth zutraut?“

Aus der unmittelbar vor Schleiermachers Amtsantritt spielenden Geschichte der Gemeinde, die gewiß noch in so manche Sitzung des Presbyteriums mit Schleiermacher hineingewirkt hat, berichtet das Kirchenbuch mancherlei. Da war z. B. noch kurz vor 1802 das Kirchenkapital in lutherisches und reformiertes auseinanderzurechnen gewesen, und da mußte zwecks Verlegung des Kirchhofs vor die Stadt und Kostendeckung dazu plötzlich zwischen lutherischen und reformierten Leichen unterschieden werden. All das läßt sich nachher zwischen den Zeilen der „Gutachten“ von 1803/4 herauserkennen. Zur Erklärung der dem König (wahrscheinlich bei Gelegenheit seiner Durchreise durch ihr Städtchen) überreichten Eingabe der Tucheler dürfte die Frage von Wichtigkeit sein, ob etwa Schleiermachers letzte Vorgänger bewußtes Reformiertentum in ihrer Gemeinde pflegten? Dies war wenigstens nach dem i. J. 1780 an den Vorgesetzten in Stettin erstatteten Bericht schon lange nicht mehr der Fall. Höchst charakteristisch heißt es da: „Die Alten halten zwar noch viel auf die reformierte Konfession. Die Jungen aber wollen fast alle lutherisch werden. Einmal weil diese Konfession hier die gewöhnliche und die reformierte ihnen als etwas eigenes vorkommt, was sie nicht so lieben. Sie wollen gerne seyn, was andere Leute sind, und aus diesem dunkel gefühlten, garnicht unebnen Grunde erkläre ich mir ihre Vorliebe für die lutherische Confession.“ Es muß betont werden, daß bei der Mehrzahl der Reformierten in und um Tuchel Schleiermacher auf seiner nach Eingang der Kabinettsordre unternommenen Reise recht gut genau die gleiche konfessionelle Gleichgültigkeit gefunden haben kann, trotz der Petition; denn im Westpreußischen wird jedem Deutschen, ob lutherisch oder reformiert, das Zusammenhalten immer wieder nahegelegt durch das Polentum. Schließlich ist auch noch folgende Notiz des Vorgängers aus 1780 in der

1) Während des Schriftwechsels hatte einer der Räte im Kirchendirektorium, Hofprediger Conrad, am Rande bemerkt, die Perspektive zu bedenken, daß auch etwa Konitz, Friedland und Schlochau auf reformierte Predigtfilialen Anrecht erheben möchten.

Abschrift des Berichts an die vorgesetzte Behörde, welche die Stolper reformierte Kirchenchronik bewahrt, sehr bezeichnend: In den beiden Töchtern (Filialgemeinden) sind nur lutherische Lehrer aufzutreiben gewesen. Der eine „hat die reformierten Kinder nach papistischer und altlutherischer Weise gewöhnt“, bei Nennung des Namens Jesu den Kopf zu neigen. „Ich lasse ihnen indes ganz ihren freien Willen, weil ich fest überzeugt bin, daß sie in der lutherischen Kirche ebenso selig werden können wie in der reformierten, was ich ihnen selbst öfter freiwillig eingestanden (sic) und erklärt habe!“

In diesem Rahmen scheinen uns erst die Gegen Gründe, die Schleiermacher vorbringt, und die ganze Art seines Verhaltens genügend verständlich. In dem Bericht an den König durften zwar die eigentlichen innerlichen Gegen Gründe sozusagen nicht an die Oberfläche. Sie allein aber erklären die Hartnäckigkeit, mit der Schleiermacher dem König und den Tuchelern entgegenarbeitet.

Schleiermacher blieb, solange es ging, passiv resistent. Der Vorspann paß, dessen Erweiterung das Presbyterium für nötig erklärt hatte, war vom König aus Charlottenburg am 23. August 1802 bewilligt, alles Nötige war veranlaßt. Thulemeyer hatte das an Schroetter-Sack nach Stolp weitergegeben. Da wendet Schleiermacher in einem Privat-schreiben an Sack ein, er zweifle, „ob der lutherische Prediger in Tuchel ihm den Mitgebrauch der dortigen Kirche erlauben möchte?“ Sack schlägt Thulemeyer vor, „da dies in der Tat auch sehr ungewiß seyn dürfte“, das lutherische Oberkonsistorium mit Bezug auf die Königliche Kabinettsordre um das Nötige zu bitten. — Mittlerweile schreibt man Februar 1803. Massow genehmigt nun das Gewünschte, — wobei dann das reformierte Kirchendirektorium erst noch beschließen muß, daß dem lutherischen Oberkonsistorium „verbindlichst zu danken“ sei. Und dann meldet zuguterletzt die Regierung in Westpreußen, sie habe mit ihrem Kircheninspektor in Konitz verabredet, daß er seinerseits dem lutherischen Prediger in Tuchel Anweisung geben möchte, daß er den Gottesdienst ungehindert halten läßt. Bis das geschehen, gemeldet und nach Stolp weitergegeben ist, haben wir Mai<sup>1</sup>. Angesichts dieser Umständlichkeiten und Verzögerungen muß einem Schleiermachers Prophezeiung am Schluß des ersten „Gutachtens“ einfallen: „Es wird eine Zeit kommen, wo die Vertheilung der kirchlichen Verwaltung unter diese verschiedenen Behörden wunderlich erscheinen wird.“

Auf die Frage, ob Schleiermacher nun tatsächlich in Tuchel hat predigen müssen oder nicht, teilte Herr Pfarrer Krüger dortselbst nach der dortigen Chronik mit: „Im Jahre 1803 am Sonntage Rogate wurde in der hiesigen Kirche zum ersten Male reformierter Gottesdienst mit den hier wohnenden 13 reformierten Gemeindegliedern, auf eine von denselben eingereichte Bittschrift an des Königs Majestät von dem Hof-

1) Vgl. Br. III 348 u.

prediger Schleiermacher aus Stolpe gehalten; später gingen die Gottesdienste ein.“

Und nun sei zum Schlusse die Lösung Schleiermachers für alle diese selbsterlebten Schwierigkeiten der konfessionellen Spaltung angeführt mit der Frage, ob sie in diesem und hundert ähnlichen Fällen nicht der rechte Weg war, um zweckloser Kraftverschwendung bei Behörden vorzubeugen; diese Lösung liegt in dem einfachen Vorschlag aus der Stolper Zeit, der begründet wird in den „Gutachten“ von 1804: daß es überall weder in bürgerlicher noch in kirchlicher und religiöser Hinsicht für eine Veränderung soll gehalten werden, wenn wer bisher nach dem einen Ritus und bei einer Gemeinde der einen Confession communiziert hat, in Zukunft es sei nun immer oder abwechselnd, bei einer Gemeinde der andern Communion und nach dem andern Ritus communiziert.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster  
Allergnädigster König und Herr.

Ewr. Königlichen Majestät Allerhöchstem Befehl vom 16<sup>t</sup> Junius, eingegangen d. 28<sup>t</sup> zum Bericht erstatten wegen Bereisung der reformirten Gemeinde zu Tuchel würden wir schon eher allerunterthänigst genügt haben, wenn nicht bei Ankunft desselben der Hofprediger Schleiermacher im Begrif gewesen wäre die Reise nach Marieufelde anzutreten, und wir um so mehr geglaubt hätten die Rückkunft desselben abwarten zu müssen, als dort die bestimmtesten Nachrichten wegen dieser Angelegenheit eingezogen werden konnten. Was nun

Erstlich Die etwanigen Schwierigkeiten hiesigerseits betrifft: so würde dieses hinzukommende Geschäft auf die hiesigen Amtsverrichtungen keinen bedeutenden Einfluß haben, indem die desfalls etwa ausfallenden Katechisationen leicht eingebracht werden können.

Zweitens Die nöthigen Unterstützungen anlangend: so würden Ewr. Königliche Majestät, wenn zuvor der Vorspannpaß des Hofpredigers auf diese neue Weise erweitert worden, es Allerhöchstselbst billig finden dem Prediger für die ihm bei diesem Geschäft zur Last fallenden Unkosten und Zeitverlust bei jeder Bereisung der Gemeinde zu Tuchel 20 bis 25 Rthl. allergnädigst anweisen zu lassen welches nach Maaßgabe dessen, was er für die verhältnismäßig mit weniger Unkosten verbundenen Bereisungen der Gemeinden zu Marieufelde und Rügenwalde erhält, nur eine nothdürftige Entschädigung sein würde.

Uebrigens aber halte ich der Hofprediger Schleiermacher es für meine Schuldigkeit Ewr. Königlichen Majestät allerunterthänigst zu bemerken zu geben

erstlich Daß die Anzahl der Reformirten zu Tuchel nach Aussage des Obersten v. Rosenberg Gruszczynski welcher von den Con-

fessionsverwandten der dortigen Gegend die genaueste Kenntniss hat sich dermaln nur auf 8 bis 10 beläuft.

zweitens Daß diese Personen sich bisher immer nach Marienfelde, fünf Meilen von Tuchel, gehalten, wie denn noch weiter entfernte dorthin zu kommen pflegen.

drittens Daß wenn sich einmal die Anzahl der Reformierten in einer andern kleinen Westpreußischen Stadt eben so hoch beliefe, diese die nemlichen Ansprüche würden machen können, wodurch nur unnöthige Kosten verursacht, und die einmal fundirte und als ein Mittelpunkt sehr bequem gelegene Gemeinde zu Marienfelde geschwächt werden würde.

Ewr Königlichen Majestät Allerhöchstem Ermessen das Weitere unterthänigst anheimstellend ersterben wir in ehrfurchtvollster Treue

Ewr Königlichen Majestät

Stolpe d. 7<sup>t</sup> Julius  
1802.

allerunterthänigste,  
Das evang. reform. Presbyterium hierselbst  
Schleiermacher. Hering. [unleserlicher Name]